

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 51 (1900)
Heft: 12

Rubrik: Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

darf als außer Frage stehend angenommen werden, daß die Gebirgswälder im Gegensatz zu den Wäldern im Flachland den Grundwasserstand, die Ergiebigkeit und Gleichmäßigkeit der Quellen und Wasserläufe erhöhen. Auf geneigtem Terrain fließt ein um so größerer Teil der Niederschläge ab, je steiler die Hänge sind und je weniger die Beschaffenheit des Bodens und dessen Bedeckungsart das Eindringen des Wassers begünstigen. Der gutgepflegte Wald mit seinem lockern humosen Erdreich und seiner Moos- und Streuedecke saugt wie ein Schwamm Wasser auf, das auf nackten oder nur mit kurzem Rasen bekleideten Flächen rasch abfließt. Am Abhang wird somit dem bestockten Boden beträchtlich mehr Wasser zugeführt, als dem kahlen, unbewaldeten. Ganz besonders gilt dies für das Hochgebirge, wo von den häufigern und reichlicheren Niederschlägen nur ein kleinerer Teil vom Kronendach aufgehalten wird und der kürzern Vegetationsdauer wegen der Wasserbedarf der Bäume ein geringerer ist. Herr Obermayer anerkennt denn auch rückhaltlos die günstige Wirkung des Waldes durch Erschwerung der Bildung von Rinseln und Wildbächen, durch Verminderung des Geschiebstransportes der Flüsse und als Schutz gegen Ueberschwemmungsgefahr.

Vorstehender Ueberblick berührt bei weitem nicht alle wichtigen Ergebnisse, zu denen der Herr Verfasser gelangt. In Betreff der Uebrigen sei auf die Schrift selbst verwiesen, welche durch die daraus in waldbaulicher und in forstpolitischer Hinsicht zu schöpfende Belehrung für den Forstmann der Niederungen und denjenigen des Hochgebirges gleich hervorragendes Interesse bietet und es daher wohl rechtfertigt, wenn ihr an dieser Stelle eine kurze Besprechung gewidmet wurde.

Dr. Fankhauser.



Forstliche Nachrichten.

Bund.

Ehrung. Eine hohe Auszeichnung ist vergangenen Monat Herrn eidgen. Oberforstinspektor Coaz zu Teil geworden. Es hat ihn nämlich die Universität Bern anlässlich der letzten Hochschulfeier als Ehrendoktor promoviert in Anerkennung der großen Verdienste, welche er sich während einer 50jährigen Amtsthätigkeit um das schweiz. Forstwesen und speciell auch um die Förderung der Lawinenverbauung in der Schweiz erworben. Unsere aufrichtigen Glückwünsche zu dieser Ehrung, welche beweist, daß die vom schweiz. Forstverein in Stans zu Ausdruck ge-

brachten Gesinnungen auch von weitem Kreisen geteilt werden und uns zugleich ein höchst erfreuliches Zeichen dafür ist, daß die gewissenhafte Arbeit des sonst mehr auf den Dank der zukünftigen Generationen angewiesenen Forstmannes auch bei seinen Zeitgenossen wohl die verdiente Würdigung findet.

Kantone.

Bern. Messung des Holzes mit oder ohne Rinde. Diesbezüglich hat der Regierungsrat des Kantons Bern dem Vorstand des schweiz. Holzindustrie-Vereins in Zürich unterm 31. Oktober abhin folgendes erwidert:

„1. Es gibt im Kanton Bern keine Verordnung, welche den Gemeinden und Korporationen vorschreibt, wie sie ihr Stammholz messen sollen. Thatsächlich wird sowohl unter, als über der Rinde gemessen. Es scheint uns aber nicht angezeigt, zu gunsten der Holzmessung nach der Entrindung eine besondere Verordnung zu erlassen.

2. Wir können somit Ihr Gesuch um allgemeine Einführung dieser Messungsart nur auf den Holzverkauf aus den Staatswaldungen beziehen. Auch hier wird das im Sommer gefällte Holz durchwegs entrindet und in diesem Zustande gemessen. In der Ebene jedoch und im Hügelland ist die Winterfällung Regel, und bei dieser stößt die Entrindung auf viele Schwierigkeiten, besonders wo das Holz in größeren Schlägen beisammen oder mitten im natürlichen Aufwuchs liegt.

3. Die Mehrzahl unserer Käufer, namentlich derjenigen des alten Kantonsteiles, ist durchaus nicht für die ausschließliche Messung unter der Rinde eingenommen. Neben dem raschen Holzbezug und dem Schutz, welchen der Rindenmantel dem Sagholz gewährt, leitet sie hauptsächlich der Wunsch, unsere bisherige weite Fehlergrenze bei der Stammmessung beizubehalten. Bekanntlich wird bei allen Forstverwaltungen, wo der Rindenabzug eingeführt ist, der Durchmesser von Centimeter zu Centimeter und die Länge auf den Dezimeter genau ermittelt, während es bei uns Landesübung ist, die ungeraden Centimeter und Dezimeter bei der Messung, wie bei Berechnung des Mittels, wegzulassen.

4. Wir wünschen selbst nicht eine engere Fehlergrenze einzuführen, denn eine solche bringt Unsicherheit und unliebsame Differenzen, besonders für die Durchmesserermittlung, mit sich. Da bekanntlich bei der Holzmessung auf eine mathematische Genauigkeit verzichtet werden muß, so ziehen wir einen so weiten Spielraum vor, daß der Käufer dabei im Durchschnitt einer Partie ein sehr annehmbares Zumass genießt.

Der Frage des Rindenabzuges wird unseres Erachtens ein zu großes Gewicht beigelegt. Unsere Verhältnisse sind im Walde und auf dem Markte so verschieden, daß eine allgemeine Regel kaum je aufgestellt werden könnte. Selbst wenn es gelänge, die ausschließliche Messung unter der

Rinde einzuführen, so wäre damit noch lange keine Einigung in den Formen des Holzverkehrs erreicht, denn die Anwendung aller möglichen Meßverfahren und =Werkzeuge, zu welchen noch oft ungesetzliche gehören, bewirken größere Meßdifferenzen, als die Auf= oder Abrechnung des Rindengehaltes.

In dieser Auffassung der Angelegenheit können wir nicht darauf eintreten, den Gemeinden und Korporationen die Messung des Stammholzes unter der Rinde zu empfehlen und müssen auch für den Holzverkauf aus Staatswaldungen das bisherige Verfahren vorziehen.“

Freiburg. Ein Rußbaum von außerordentlicher Größe ist diesen Winter zu Villarsel sur Marly auf einer Besitzung des Hrn. Forstinspektors de Gendre gefällt worden. Der erste, 5 m. lange Sagfloß hatte 1,2 m. Durchmesser und 5,28 m³ Inhalt. Im ganzen ergab der Baum 20 Sagflöße mit 11 m³ Masse, 15 Ster Rundholz und 400 Wellen, im gesamt ca. 29 m³ Holzmasse. Das Alter des Baumes betrug annähernd 190 Jahre.

Solothurn. Neuorganisation der Bau=, Kataster= und Forstverwaltung. In seiner Sitzung vom 4. Oktober abhin hat der Kantonsrat ein neues Gesetz betr. die Organisation der Bau=, Kataster= und Forstverwaltung durchberaten und angenommen. Die damit verfolgte Tendenz war, das Forstwesen sowohl vom Bauwesen, als auch vom Katasterwesen zu trennen und für diese letztern, bis dahin zum großen Teil den Forstbeamten zugewiesenen Funktionen, das erforderliche Personal einzusetzen.

Dermalen besitzt der Kanton Solothurn einen Oberförster, 4 Bezirksförster und einen kantonalen Forstadjunkten, welcher letzterem die Aufstellung der Wirtschaftspläne über die Gemeindewaldungen übertragen ist; sodann einen Kantonsingenieur, der im I. Forstbezirk gleichzeitig den Dienst eines Bauadjunkten (Bezirksingenieur) versieht, während solcher im II., III. und IV. Bezirk dem betr. Bezirksförster obliegt. Zur Besorgung der auf den Hochbau bezüglichen Geschäfte für den ganzen Kanton ist ein eigener Bauadjunkt angestellt, dagegen blieb die Stelle eines Kantonsgeometers seit Jahresfrist unbesetzt. Die Nachführung des Katasters ist daher, unter der Oberaufsicht des Kantonsoberförsters, im II.—IV. Bezirk ebenfalls dem Bezirksforstamt, im I. Bezirk aber dem Personal des Katasterbüreaus übertragen.

Daß derartige Verhältnisse bei 900 ha. Staats= und 22,000 ha. Gemeindewaldbesitz mannigfache schwerwiegende Übelstände im Gefolge haben müssen, bedarf keines weitem Nachweises.

Das neue Gesetz sah die Einteilung des Kantons in drei Baukreise vor und wollte für zwei derselben dem Kantonsingenieur „Preisbauführer“ und nebstdem einen technischen Gehülfen beigegeben.

Dem Adjunkt des Kantonsingenieurs blieb, unter Mitwirkung der Kreisbauführer, speciell der Hochbau zugeteilt.

Für die Katasterverwaltung war die Anstellung eines Kantonsgeometers, sowie eines technischen Gehülfen desselben in Aussicht genommen.

Die in solcher Weise entlasteten Bezirksförster sollten künftighin die Wirtschaftspläne selbst revidieren und somit die Adjunktenstelle aufgehoben werden.

Leider ist dieses Gesetz bei der Abstimmung vom 4. November hauptsächlich infolge der von der konservativen und der socialistischen Partei befolgten Obstruktionspolitik, mit einem Mehr von etwas über 800 Stimmen verworfen worden.

Notwendigerweise muß die Organisationsfrage unverzüglich wieder aufgenommen werden.



Bücheranzeigen.

Neue litterarische Erscheinungen.

(Nachstehend angeführte Bücher sind vorrätig in der Buchhandlung Schmid & Francke in Bern.)

Compendium der Geodäsie. Von Ing. Josef Adamczik, a. o. Professor an der k. k. Bergakademie zu Příbram. Leipzig u. Wien. Franz Deuticke. 1901. VIII u. 515 S. gr. 8°. Preis brosch. M. 10.

Correction de la Loire et de ses affluents. Par F. Bénardeau, Conservateur des Eaux et Forêts à Moulins-sur-Allier. Moulins. Imprimerie F. Charmeil. 1900. 67 p. in-8°.

L'inscription des droits réels, les lois forestières et autres erreurs agricoles. Par Alexis Chessex, ingénieur. Lausanne. Imprimerie Georges Bridel & Cie. 1900. 72 p. in-8°. (Nicht im Buchhandel.)

Forstliche Baukunde. Vorträge über Hoch-, Weg-, Brücken- u. Wasserbau von Prof. Friedrich Croy. Mit 482 in den Text gedruckten Figuren und 10 Tafeln. 1900. Johann Kunstner, Verlag. Böhm. Leipa. 313 S. gr. 8°. Preis geb. M. 10.

Graphische Darstellung der Schweizerischen hydrometrischen Beobachtungen, sowie der Luft-Temperaturen und Niederschlagshöhen für das Jahr 1899. Bearbeitet und herausgegeben von der hydrometrischen Abtheilung des eidg. Oberbauinspektorates. 50 Tafeln gr. Fol.

Tableaux graphiques des Observations hydrométriques suisses ainsi que des températures de l'air et des hauteurs pluviales pour l'année 1899. Travail exécuté par la section hydrométrique de l'Inspectorat fédéral des travaux publics. 50 planches gr. in-fol.